

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 1

Artikel: Eine erfreuliche Bilanz!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

me des Rettungswesens durch den Staat. Die private Hilfe muss erhalten bleiben. Zu einem wesentlichen Teil ist das Rettungswesen angewiesen auf eine spontane ubiquitäre Hilfsbereitschaft und den Willen zum plötzlichen Einsatz. Diese Qualitäten gründen im Menschlichen, Charakterlichen, ja Weltanschaulichen. Sie können mit gesetzlichen Mitteln nicht erzwungen werden. Der Appell an die persönliche Verantwortung und das Bewusstsein der Mithilfeverpflichtung darf nicht verstummen. Es würde sonst ein anonymes, desolates Versicherungsdenken Platz greifen. Der Staat muss nur dort seinen Arm leihen, wo sich der Private nicht eignet. Es bedarf eines harmonischen Ineinandergriffens beider.

2. Das Fehlen einer Dokumentation im Sinne von Rettungsberichten über das Rettungsgeschehen.

Jegliches Werk verlangt im Verlaufe seiner Entstehung zeitweise eine Ueberprüfung. Es genügt nicht, bloss ein Ziel zu bestimmen; auf dem Weg zu ihm müssen die Positionen immer wieder überprüft und neu auftauchende Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden. Es wäre logisch, diesen Grundsatz auch im Rettungswesen anzuwenden. Das bereitet jedoch Schwierigkeiten. Im phasenhaften Ablauf der Rettung, symbolisiert durch die Rettungskette, müsste eine wissenschaftlich korrekte Ueberprüfung der Rettungsarbeit erfolgen. Man müsste also eine lückenlose Dokumentation in Form von Rapporten jeder einzelnen Phase des Rettungsablaufs haben, also vom Augenzeugen, der die lebensrettenden Sofortmassnahmen trifft, von den Alarmstellen, von der

Transportequipe, von den beteiligten Aerzten bis zur Notfallstation. Auf diese Art liessen sich essentielles Ungenügen aufdecken und Fragen nach einem Versagen beantworten. Es ginge nicht darum, einen Schuldigen zu finden im juristischen Sinne, sondern zu wissen, was medizinisch passiert ist.

Diese Sammlung von Rettungsberichten haben wir leider noch nicht. Wir sind nicht in der Lage, eine abgelaufene Rettung lückenlos zu verfolgen und zu beurteilen. Eindeutige Beweise für eine Schlussfolgerung sind oft nicht möglich. Man ersieht sofort, dass die Schaffung einer solch korrekten Dokumentation für den Rettungsablauf ein grosses Unterfangen ist. Nur vereinzelte Versuche sind bisher gemacht worden. Es muss aber festgehalten werden, dass wir gezwungen sind, uns über die Schaffung einer guten Dokumentation im Rettungswesen ernsthafte Gedanken zu machen. Der Kontakt mit staatlichen Stellen wird hier wesentlich sein.

3. Das Fehlen einer klaren Terminologie für das Rettungswesen. Wir empfinden es in allen Lebensbereichen als selbstverständliche, nach klaren, festgelegten Begriffen zu handeln. Nur so ist eine gegenseitige Verständigung möglich. Oft sind allgemeingültige Begriffe von altersher bekannt. Anderseits können sie bei der Entstehung von neuen Begriffsgebieten rasch entwickelt und festgelegt werden. Wir denken da an die Terminologie des Verkehrs, des Sports, der Betriebswissenschaft. Die neuen «Begriffs-kataloge» setzen sich oft sehr rasch durch.

Im Rettungswesen sind wir nicht in der glücklichen Lage, klare Begriffe zu ha-

Zivilschutz rettet Ehemüden

rdt. Praktischen Einsatz konnten Mitglieder des Zivilschutzes leisten, die an der Reuss eingesetzt waren. Bei einem Einführungskurs der Klasse 6-74 des Sanitätsdienstes über lebensrettende Massnahmen gewahrten sie, dass sich ein Mann in die Reuss stürzte. Ohne Verzug sprangen drei Männer in das eiskalte Wasser und brachten den Mann an Land. Es stellte sich heraus, dass der 49jährige sich wegen ehelicher Zwistigkeiten das Leben nehmen wollte.

«Die Tat», Zürich

ben, obschon das Begriffsgebiet seit langer Zeit besteht. Um nur ein paar Beispiele zu nennen: Der Notfall. Was ist ein Notfall? Vom Subjektiven her definiert ist derjenige ein Notfall, der sich in seiner gesundheitlichen Gleichgewichtslage gestört fühlt und glaubt, sofortige Fremdhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Vom Objektiven her könnte man folgern, dass derjenige ein Notfall ist, dessen lebenswichtige Körperfunktionen wesentlich gestört sind. Zwischen beiden Begriffsbestimmungen gibt es alle möglichen Schattierungen. Ein anderes Beispiel: Wenn die Behörden einer Stadt ein modernes Verletzentransportmittel anschaffen wollen, an welchen Begriff sollen sie sich halten? Muss eine Ambulanz, ein Krankenwagen, ein Notfallwagen, ein Rettungswagen, ein Clinomobil angeschafft werden? Welcher Begriff sagt was?

Und ein letztes Beispiel: In der Zeitung liest man, der Verletzte sei von einem mutigen Augenzeugen aus dem brennenden Fahrzeug geborgen worden. Anderseits hört man von einer Rettungskolonne, die zur Bergung der zwei Leichen aufgebrochen sei. Derselbe Ausdruck bergen wird für zwei gänzlich verschiedene Dinge gebraucht. Es gäbe noch weitere Beispiele.

Wenn im Rettungswesen ein solcher Wirrwarr der Begriffe herrscht, wie soll da zielbewusst gearbeitet, geplant, koordiniert werden? Auch die Dokumentation über die Rettung, von der ich eben sprach, ist ohne einheitliche Begriffe undenkbar.

Wir sehen uns also vor die dringende Notwendigkeit gestellt, eindeutige Begriffe zu schaffen, die von allen Beteiligten im selben Sinn verstanden werden. Glücklicherweise haben sich gerade in allerletzter Zeit Perspektiven eröffnet, die auf eine Lösung dieses Problems hoffen lassen.

Die Erfüllung dieser drei Forderungen nach

Rettungsgesetz — Dokumentation — eindeutigen Begriffen

wäre sehr geeignet, den erwähnten roten Faden in unser Rettungswesen zu bringen. Unsere Anstrengungen würden dadurch noch wirkungsvoller, zum Nutzen dessen, der Rettung dringend braucht.



Eine erfreuliche Bilanz!

Mit einem kleinen Höhepunkt endete der letzte Kurstag auf dem Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Schötz, konnte doch der 1000. Blutspender des Jahres 1974 erkoren werden. Es handelt sich um Herrn Jakob Wicki aus Klusstalden bei Schüpfheim. Der Ausbildungschef, Herr Tony Meyer, gratulierte und überreichte dem Auserkorenen einen Blumenstrauß sowie einen Autofeuerlöscher, gestiftet von der Schlauchweberei Ettiswil AG

Foto: Josef Schaller, Willisau